

# Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang II. Band II.

N<sup>ro.</sup> 38.

Samstag, den 17. August 1850.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

---

## Bekanntmachung

der

schweizerischen Zentralkommission für die Industrieausstellung in London.

Nachdem der hohe Bundesrath die Ansichten sämtlicher Kantonalregierungen über die Frage, ob und in wie fern die Schweiz an der bevorstehenden Industrieausstellung in London durch Einsendung schweizerischer Gewerbsprodukte sich betheiligen solle, und in wie fern dazu eine Zentralleitung wünschbar sei, eingeholt, beschloß er unterm 11. Heumonats d. J., auf Antrag des Departements des Innern, die Niedersetzung einer „Zentralkommission für die Industrieausstellung in London“ und ernannte in seinen Sitzungen vom 17. und 26. Heumonats die Unterzeichneten als Mitglieder derselben.

In näherer Bezeichnung ihrer Stellung und ihrer Vollmachten, übertrug der hohe Bundesrath unter'm 3. August der genannten Kommission und ihren Delegirten, sowohl die Leitung und Kontrolirung der Annahme und Versendung der für die Industrieausstellung in London bestimmten schweizerischen Gewerbsprodukte, als auch die Aufsicht über die Aufstellung derselben in London selbst, sowie die Ueberwachung der sorgfältigen Kontrolirung und Verpackung bei deren Rücksendung, nach Maßgabe der von den englischen Behörden dießorts getroffenen Verfügungen und Anordnungen.

Gleichzeitig wurden die Tit. Kantonsregierungen, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Behörden vom hohen Bundesrathe eingeladen, die Kommission oder die einzelnen Mitglieder oder Delegirten derselben in ihren Anordnungen zu unterstützen und denselben mit Rath und That beizustehen.

Mit Bezugnahme auf die angeführten Verfügungen des hohen Bundesrathes und auf den ausgesprochenen Wunsch, daß zur möglichsten Uebereinstimmung und Förderung der bereits bedeutend verzögerten Angelegenheit auch eine möglichst zentrale Leitung stattfinde; in Berücksichtigung ferner, daß die betreffenden englischen Behörden bereits auf den 1. September 1850 annähernd von dem für die Aufstellung der schweizerischen Gewerbsprodukte erforderlichen Raum Kenntniß zu haben wünschen, — daß für die Ausstellung bestimmten Gewerbsgegenstände in London nicht vor dem 1. Jenner und nicht nach dem 28. Hornung 1851, und in diesem Zeitraum auch nur dann angenommen werden, wenn die Zusendung derselben mit Einwilligung der in der Schweiz, dazu

aufgestellten Zentralbehörden stattfindet; — hat die unterzeichnete Kommission sofort die nachfolgenden Verfügungen getroffen :

1) Jedes Mitglied der Kommission ist mit der besondern Besorgung der Geschäfte in dem ihm angewiesenen Bezirke beauftragt.

2) Die Mitglieder der Kommission haben als Bezirkskommissäre sich :

- a. mit den Behörden, den Industrie- und Gewerbevereinen, den zu gleichem Zwecke bereits bestehenden Kommissionen und Komitees und überhaupt mit den Gewerbetreibenden ihres Bezirkes möglichst beförderlich in Verbindung zu treten ;
- b. die bezüglichlichen Beschlüsse und Verfügungen der Bundesbehörden und der Zentralkommission in ihren Bezirken bekannt zu machen und zu vollziehen.

3) Die Bezirke, welche den Mitgliedern angewiesen sind, umfassen :

(Erster Bezirk) : Die Kantone Appenzell und St. Gallen. Hr. Sulzberger-Huber in St. Gallen.

(Zweiter Bezirk) : Die Kantone Zürich, Schwyz, Zug, Schaffhausen und Thurgau. Hr. Ziegler-Pellis in Winterthur.

(Dritter Bezirk) : Die Kantone Glarus, Graubünden und Tessin. Hr. Peter Jenni in Schwanden, Kantons Glarus.

(Vierter Bezirk) : Die Kantone Luzern, Uri, Unterwalden und Aargau. Hr. Bolley, Professor, in Aarau.

(Fünfter Bezirk) : Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Hr. Karl Sarasin in Basel.

(Sechster Bezirk): Die Kantone Bern (mit Ausschluß des Jura oder neuen Gebietstheils), Solothurn und Freiburg. Hr. Dr. Joh. Rud. Schneider, Alt-Regierungsrath in Bern.

(Siebenter Bezirk): Der bernische Jura und die Kantone Neuenburg und Waadt (soweit nämlich die Uhrenfabrikation den letztern beschlägt). Hr. Fred. Courvoisier in La Chaux-de-Fonds.

(Achter Bezirk): Die Kantone Waadt, Wallis und Genf. Hr. Professor Colladon in Genf.

4) Die Herren Fabrikanten und Gewerbetreibenden haben bis spätestens den 15. September dieses Jahres ihrem respektiven Bezirkskommissär schriftlich anzuzeigen, welche Gegenstände sie zur Ausstellung zu bringen gedenken, dieselben sowohl ihrer Zahl (Quantität), als ihrer Natur (Qualität) und dem Umfange nach, den sie annähernd bei gehöriger Ausstellung einnehmen werden.

5) Die Gegenstände sind vor dem 1. Jenner 1851 zur Absendung bereit zu halten und in dem später von dem Bezirkskommissär zu bezeichnenden Lokal zur abschließlichen Einsicht der Experten abzugeben.

6) Namen und Wohnort des Fabrikanten ist in geeigneter Weise auf dem Ausstellungsgegenstand anzubringen. Die Bezeichnung des Preises auf dem Fabrikate ist zwar nach der Anordnung der englischen Behörden unzulässig; hingegen wird gewünscht, daß der Preis unter versiegelter Schrift zur bloßen Kenntnißnahme der Preisrichter beigefügt werde, ohne daß jedoch diese Vorschrift verbindlich wäre.

7) Ueber die Art und Weise, wie nach Vorschrift der betreffenden englischen Behörden bei der Untersuchung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der für die Aus-

stellung eingelangten Gegenstände hierseits verfahren werden soll, behält sich die unterzeichnete Kommission die geeigneten Verfügungen vor.

8) Die Verpackung der Gegenstände zur definitiven Versendung nach London, wird unter Leitung und Aufsicht der Bezirkskommissäre oder ihrer Abgeordneten durch dazu bestellte Personen, oder durch die Eigenthümer selbst stattfinden. In jedem Falle soll eine Sendung ein Collo von gewöhnlichem Gewicht halten.

9) Von der Ausstellung sind ausgeschlossen: alle Gegenstände, welche nicht von der Zentralkommission des Landes ihres Ursprunges (für die Schweiz von den durch unterzeichnete Kommission beauftragten Experten) als der Ausstellung würdig erklärt und angekündigt worden sind. Ferner werden nicht zugelassen: die geistigen Getränke, Wein, Liqueurs, die geistigen Flüssigkeiten überhaupt, alle leicht entzündbaren oder leicht explodirenden Stoffe, wie Schieß- und Knallpulver, Zündkapseln, Zündhölzchen u. dgl.; endlich alle leicht in Fäulniß übergehenden Gegenstände.

10) Die Gegenstände werden in London von königlichen Beamten in Empfang genommen, aufgestellt und so auch wieder an Bord des Schiffes zur Rückfuhr gebracht. Soweit es aber die allgemeinen Anordnungen nicht stört, kann jeder Eigenthümer über die Art der Ausstellung der Gegenstände verfügen. Auch wird durch die hierseitige Zentralkommission dafür gesorgt werden, daß die Auspackung, Ausstellung und Wiedereinpackung zum Behuf der Rückfuhr unter Aufsicht eines oder mehrerer hierseitigen Abgeordneten stattfindet.

11) Die Industriegegenstände werden nach Sektionen und Unterabtheilungen, wie sie im Bundesblatt Bd. I, Nr. 19, bezeichnet sind, ausgestellt, jedoch in den Unter-

abtheilungen mit Rücksicht auf die Länder ihres Ursprungs. Für die schweizerischen Fabrikate und Gewerbsgegenstände ist vorläufig ein Gesamttraum von 5000 □' bestimmt. Hierseits ist der Raum angenommen, zugleich aber das Gesuch gestellt worden, bis im Oktober eine größere Räumlichkeit ansprechen zu dürfen.

12) Jedem Eigenthümer bleibt es freigestellt, die auszustellenden Gegenstände gegen Brandschaden zu versichern, indem außer der möglichst zweckmäßigen Einrichtung und strengen Aufsicht von Seite der englischen Behörden für dieselben keine Garantie geleistet wird.

13) Jedem Eigenthümer ist ferner freigestellt, nach dem Schluß der Ausstellung seine ausgestellten Gegenstände, gegen Erlegung des Zolles (bei zollbaren Waaren) in England zu veräußern.

14) Die Prämien werden durch eine Kommission von Preisrichtern (Jury), welche theils aus Engländern, theils aus Nichtengländern zusammengesetzt wird, dem Verdienst zugesprochen und entweder in Geld oder in Medaillen ausgerichtet.

15) Fabrikanten und Gewerbetreibende, sowie alle diejenigen Personen, welche in Fall kommen, mit der unterzeichneten Zentralkommission, ihren Mitgliedern oder Angestellten in dieser Angelegenheit in Korrespondenz zu treten oder denselben sonst durch die Post Zusendungen zu machen, werden ersucht, die Adressen jeweilen unter Bezeichnung des Korrespondenzgegenstandes „englische Industrieausstellung“ mit ihrer Namensunterschrift zu kontrassegniren.

Indem die unterzeichnete Kommission obige, größtentheils durch die Anordnungen der englischen Behörden

gebotenen Verfügungen und Bekanntmachungen veröffentlicht, darf sie es nicht unterlassen, die schweizerischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden noch einmal auf den nur noch kurz zugemessenen Termin und auf die Wünschbarkeit möglichst ausgedehnter Betheiligung der schweizerischen Industrie aufmerksam zu machen.

Alle Länder sind zur Theilnahme an diesem Fest, das mit Recht ein „praktischer Friedenskongreß, ein wahres Volksverbrüderungsfest“ genannt wurde, eingeladen worden, und fast von allen Seiten ist freudige Beistimmung erfolgt. Rings um uns, in Deutschland, in Oesterreich, in Frankreich arbeiten die industriellen Kräfte, um ihre respektiven Produkte bei dem großartigen Wettkampf der Nationen mit Ehre auftreten zu lassen. In Frankreich wie in den Vereinigten Staaten wird die Betheiligung an diesem großartigen Institute so zu sagen zur National-sache.

Auch in unserm Vaterlande zeigt sich hin und wieder ein rühmlicher Eifer für die in Frage stehende Angelegenheit, an manchen Orten aber auch eine nicht zu billigende Gleichgültigkeit gegen dieselbe. Wir zweifeln jedoch nicht, daß bei der Bereitwilligkeit der hohen Bundesbehörden, den Industriellen die Betheiligung möglichst zu erleichtern, ein allgemeines Interesse für die Sache eintreten werde. Denn abgesehen davon, daß der großartige Gedanke einer Ausstellung der Industrieerzeugnisse aller Länder und aller Zonen bei jedem empfänglichen Gemüthe Anklang finden muß; abgesehen ferner davon, daß wir jenem Lande, welches — wie kein anderes Land Europa's — nun auch uns fast vollständig freien Handel gewährt und uns noch besonders durch seinen Gesandten zur Theilnahme an jenem großartigen Unternehmen eingeladen hat, diese Rücksicht schuldig sind: ver-

pflichtet uns unsere Ehre, sowie das Prinzip des freien Verkehrs, welches wir so lange einzig in Europa vertreten haben, verpflichtet uns endlich unser eigenes wohlverstandenes Interesse, dazu uns in möglichst großem und umfassendem Maße bei der Londoner Weltindustrienausstellung zu betheiligen.

Wie bereits anderwärts richtig bemerkt wurde, kann unsere Industrie mit gerechtem Selbstbewußtsein in die Reihe ihrer Schwestern treten, denn was sie ist, das wurde sie durch sich selbst, durch eigene Kraft und Beharrlichkeit. Sie hat mit Erfolg bestanden den mühsamen aber abhärtenden Kampf gegen äußere und innere Schwierigkeiten und ihre ehrenvolle Stellung errungen inmitten allseitiger Eifersucht und stets sich mehrender Beschränkungen. In nachtheiliger Lage und in einem an natürlichen Hülfquellen armen Lande ist sie groß herangewachsen unter der rauhen Luft der Freiheit; keine materielle Aufmunterung, keine unmittelbare Pflege der Regierungen wurde ihr zu Theil. Um so größere Bedeutung wird daher ihr Erscheinen haben, denn sie vertritt ein Prinzip; ihre Geschichte und ihr Dasein sind ein unumstößlicher Beweis für die Wahrheit des Satzes, daß ein lebenskräftiges Gedeihen der Industrie nicht hinter Zollschranken gesucht werden muß. Die Betrachtung der Erzeugnisse unsers kräftigen Gewerbsfleißes, ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit, der großartigen Seidenfabrikation, vom glatten Seidenstoff bis zum künstlichen Jacquardgewebe und dem schweren Sammet, vom einfachen Seidennestel bis zur glänzenden Hutschleife; der Baumwollen- und Leinenfabrikation, vom einfachen Gewebe bis zum feinsten Damast und zu jener bewunderungswürdigen St. Galler- und Appenzellerstickerei, der Strohfabrikation, vom groben Stroh-

teppich bis zum feinsten Gutgewebe; der Uhrenmacherei, von den einfachsten Wanduhren bis zum kunstreichen Chronometer; der in Kunst und Eleganz nirgends erreichten Bijouterie von Genf u. A. m. — Wir sagen, die Betrachtung der Erzeugnisse schweizerischer Industrie wird den Vertretern des freien Handels in andern Ländern gewichtige Argumente liefern, und durch ihr Auftreten bei der Industrieausstellung in London wird die schweizerische Industrie praktische Propaganda machen für ein Prinzip, an dessen endlichen Sieg ihre Interessen geknüpft sind. Dazu kommt dann noch der Umstand, daß bekanntlich der größere Theil derselben heute noch unter erborgten, fremden Namen an die Konsumenten übergeht und daß die Ausstellung in London der schweizerischen Produktion Gelegenheit gibt, ihrem Ursprung in dem größern Kreise, nicht nur der Handelsleute, sondern auch der Konsumenten, die lange verläugnete Anerkennung zu verschaffen — ein Umstand, an welchem sich nicht unbedeutende Vortheile knüpfen dürften.

Aus allen diesen Gründen können wir nur wünschen und möchten wir dazu auffordern — daß sich die schweizerische Industrie und der Gewerbsfleiß in möglichst großem Maße bei der fraglichen Ausstellung betheilige. Wir wollen jedoch nicht unterlassen, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei dieser Ausstellung nicht sowohl um einen Konkurs zwischen einzelnen Fabrikanten oder Individuen, als vielmehr um einen Konkurs zwischen Nationen handelt. Ist auch nicht jedem Land für alle seine Erzeugnisse ein besonderer Raum eröffnet worden, so werden doch in jeder Sektion und Unterabtheilung die gleichartigen Erzeugnisse von jedem Land zu einem Ganzen zusammengestellt. Die bernersche Leinwand wird nicht der von St. Gallen, sondern beide

zusammen werden der sächsischen zc. entgegengesetzt; die Stickereien von Trogen werden nicht nach denjenigen von Herisau, sondern als schweizerische Stickereien im Vergleich mit den französischen und böhmischen beurtheilt; das Basler = Seidenband wird nicht dem Aargauer, sondern es werden beide als schweizerisches Produkt den französischen und den englischen Bändern gegenübergestellt. Mag daher auch der Einzelne individuelle Geltung suchen, und in Erlangung einer Anerkennung, einer Prämie eine solche finden, so soll doch die Rücksicht des besondern Vortheils vor der Rücksicht des Gesamtvortheils und der vaterländischen Ehre zurücktreten. Es hat sich daher die unterzeichnete Kommission zur besondern Aufgabe gemacht, möglichst dahin zu wirken, daß namentlich bei den größern Industriezweigen durch eine wohlkombinirte Auswahl jener günstige Gesamteindruck hervorgebracht werde, durch welchen einzig für Alle und doch wieder für jeden Einzelnen der gebührende Ruhm und Nutzen erwachse. Dieß kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Industriellen selbst, mit Beiseitsetzung eines jeden Gefühls von Eifersucht, aufrichtig zusammenwirken und den Bezirkskommissären und Delegirten diehorts rückhaltslos an die Hand gehen. Ist es auch wünschbar, daß die Gegenstände jeder Gattung, welche zur Ausstellung bestimmt sind, von untadelhafter, vollkommener Ausführung seien, so kommt es doch weniger darauf an, effektvolle, glänzende oder künstliche Artikel zu liefern, als daß von jedem Industriezweig ein der Wirklichkeit möglichst entsprechendes Bild in allen seinen Abstufungen und Variationen gegeben werde.

Es ist wohl auch überflüssig den Wunsch auszusprechen, es möchten Gewerbezweige von rein lokaler Bedeutung, die unter keinen Umständen Aussicht haben können, sich

über die Schweiz hinaus und auf den größeren Markt auszubehnen, den Versuch unterlassen, an der Industrieausstellung in London zu konkurriren.

Im Uebrigen wird wiederholt auf die Bekanntmachung im schweizerischen Bundesblatt, II. Jahrgang, I. Band, Nr. 19, aufmerksam gemacht, in welcher die zulässigen Gegenstände nach den vier Sektionen: 1) Der Rohstoffe und Rohprodukte, 2) des Maschinenbaues, 3) der Fabrikate, und 4) der Bildhauerei, Modelle und plastischer Kunst vollständig aufgeführt und die nähern Bedingungen angegeben sind.

Bern, den 3. August 1850.

Die Mitglieder der schweizerischen Zentralkommission für die Industrieausstellung in London:

- Bolley, Professor, in Aarau;
- Colladon, Professor, in Genf;
- Jr. Courvoisier, Major, in Chaux-de-Fonds;
- K. Sarasin, in Basel;
- J. Ziegler-Pellis, in Winterthur;
- J. Rud. Schneider, Dr. Med., in Bern;
- P. Jenny, in Schwanden, Kt. Glarus.

## **Bekanntmachung der schweizerischen Zentralkommission für die Industrieausstellung in London.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1850
Date	
Data	
Seite	421-431
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.